

## **Die Stellung der Forstverwaltung beim Vollzug des Naturschutzes und der Landschaftspflege - dargestellt am Beispiel des Hess. Forstamtes Waldeck in Vöhl**

Fachgesetze, Fachplanungen und Verwaltungsvorschriften sehen ein Engagement von Forstbehörde und Waldbesitzer auch im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Es ist sogar explizites Ziel (§ 1 Nr. BwaldG), Wald wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu erhalten bzw. gar zu mehren.

Der Landesgesetzgeber (§ 5 HFOG) verpflichtet den Waldbesitzer, seinen Wald auch nach landespflegerischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Die Gewährleistung der Lebensraumfunktion, nämlich die "Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren als Bedingung einer gesunden und stabilen Umwelt" wird durch das Landeswaldprogramm Hessen zum Grundsatz der Landesplanung (Vorgabe für die Regionalen Raumordnungspläne) erhoben. Schließlich bekennt sich das Land Hessen als größter Waldeigentümer in seinen Wirtschaftsgrundsätzen für den Staatswald zur "Sicherung des Lebensraumes für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere (zum) Schutz seltener Biotope und Arten".

Glücklicherweise herrscht zwischenzeitlich auch forstlicherseits Konsens darüber, daß Naturschutzziele nicht grundsätzlich als Nebeneffekt ordnungsgemäßer Forstwirtschaft realisiert werden können. Sie sind eben nicht alle und jederzeit ohne besondere Anstrengungen quasi gratis im Zuge einer mit Schwerpunkt auf Holzerzeugung ausgerichteten Forstwirtschaft zu erreichen (Kielwassertheorie).

Die intensive Diskussion um die Landwirtschaftsklauseln mag dies belegen. Als Ergebnis finden sich heutzutage eine Vielzahl von Schutzkonzepten und -programmen, deren Notwendigkeit dem Grunde nach nicht mehr in Frage gestellt ist.

Die Hessischen Forstämter wirken beratend und betreuend, fiskalisch eigeninitiativ und federführend als Träger öffentlicher Belange und in Amtshilfe für die Naturschutzbehörden.

### **Praktisch gestaltender Bereich**

Das Hessische Forstamt Waldeck betreut z.Z. acht Naturschutzgebiete und ein gem. § 18 Abs. 3 HENatG sichergestelltes Gebiet in einer Gesamtgröße von 312,15 ha. Für sieben Gebiete liegen Pflege- und Entwicklungspläne (§ 17 Abs. 2 HENatG) vor.

## Naturschutzgebiete im Hess. Forstamt Waldeck

Naturschutz- gebiet	Größe ha	Schutzgrund	Gemarkung	VO vom	StAnz. Seite
Katzenstein	23,65	veget.	Waldeck	02.05.74	1069
Kleiner Mehl- berg	10,02	veget.	Waldeck	02.05.74	1068
Hünselburg	40,72	veget.,	Asel, Nie- derwerbe	29.08.77	1862
Rudolfshagen	74,80	faun.	Höring- hausen	07.08.78	1760
Kalkrain b. Giflitz	6,40	faun., flor.	Giflitz	30.10.85	2056
Langenstein b. Oberweser	26,77	veget., zool. ornith.		20.11.87	2448
Ederauen	70,65 faun.	veget.,	Bergheim, Wega, Wellen, Anraff	05.05.77	1202
Zechsteinhänge b. Lieschens- ruh	42,00	veget., zool.	Bergheim, Mehlen, Af- foldern, Buhlen	04.11.91	2680
Krautwiese am Wesebach (§ 18 Abs. 3)	17,14	veget., zool.	Mehlen Giflitz	19.09.90	2292

Im einzelnen sind folgende Strukturen Gegenstand der Unterschutzstellung:

1. Kalkmagerrasen (Geniano - Koelerietum, Seslerietum)
2. Kalkbuchenwälder (Lathyro-, Carici - Fagetum)
3. Edellaubholzreicher Blockhaldenwald
4. Flußaue mit Submers- und Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten,  
Großseggensümpfen galeriewaldartiger Weichholzaue (Salicetum purpureae)
5. Stillgewässer mit Schilfröhricht (Phragmitetum)

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich von Gehölzentfernung und anschließender Beweidung (Schafe und Ziegen) zur Regeneration ehemaliger Kalktriften über die Entnahme unerwünschter Baumarten in Waldschutzgebieten bis zur Pflanzung und Pflege von Schilfröhrichtbeständen im Regenerationsgebiet. Die große Fülle unterschiedlicher Standorte - von karbonischen Tonschiefern und Grauwacken an den Ederseehängen über das Zechsteinband um Alraftsgraben und Werbetaal bis hin zum Buntsandsteinmassiv des Waldeck-Wolfhagener Hügellandes - und topographischer und kleinklimatischer Gegebenheiten hat ein buntes Muster von hochkarätigen Lebensräumen entstehen lassen, die einerseits den Reichtum der Landschaft ausmachen, andererseits eine nahezu ungeheure Artenvielfalt beherbergen.

### Artenvielfalt (Anzahl nachgewiesener Pflanzenarten)

Naturschutzgebiet	nachgewiesene Pflanzenarten	davon Rote Listen (Hessen und BR)
Langenstein	353	18
Katzenstein	240 (höhere Pflanzen)	20
Kalkrain	210	10
Zechsteinhänge	381	22
Kleiner Mehlberg	257 (höhere Pflanzen)	30
Ederauen	332 (höhere Pflanzen)	11

Vielfalt in der Vegetation darf als Hinweis auf eine interessante Fauna gedeutet werden. Bei den Kalkmagerrasen zeigt sich z.B. neben den Vertebraten (Vögel und Reptilien) eine üppige Wirbellosenfauna (Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Spinnen, Weberknechte und Schnecken).

Übergeordneter Grundsatz der Biotoppflege ist der geschlossene Nutzungskreislauf. Nichts ist den Zielen des Naturschutzes dauerhaft abträglich als sein eigener Beitrag zur Verstopfung von Abfalldeponien oder öffentlichen Kompostierungsanlagen mit Mäh- und Schnittgut. Die Praxis bietet durchaus einige Möglichkeiten der "Abfallvermeidung und Reststoffverwertung":

#### 1. Konzessionen bei der Festlegung von Mähterminen

Die aus floristischer, teilweise auch ornithologischer Sicht häufig gewünschten späten Mähtermine (Juli, August) bedingen, daß sich das Mähgut aufgrund des stark reduzierten Eiweißgehaltes nicht mehr verfüttern läßt. Durch Bildung von Kompartimenten mit jährlich wechselnden Nutzungszyklus könnte

das Eine getan werden gleichsam ohne das Andere zu lassen.

## 2. Prioritäten der Beweidung

Gesichtspunkte der Kosten, der Organisation - es muß keine Biomasse vom Pflegebereich wegtransportiert werden - und kulturhistorische Überlegungen (Tradition) sprechen deutlich für einen Vorrang der Beweidung vor der Mahd, zumal Landwirte und Nebenerwerbstierhalter ortsnah zur Verfügung stehen (Pflegeverträge).

## 3. Einbeziehung des lokalen Holzmarktes

In Waldnaturschutzgebieten fällt Holz bei der Entnahme unerwünschter Baumarten oder sonstigen vom jeweiligen Pflegeziel her bestimmten Hiebsmaßnahmen an. Dies gilt gleichermaßen für die ehemaligen Kalktriften höherer Sukzessionsstufe (Kiefern- oder Eschenwälder). Da häufig Nährstoffentzug (Detrophierung) und Beseitigung von Beschattung angestrebt sind, kommt das Belassen großer Holz- bzw. Gehölmengen nicht in Betracht. Eine Bedienung des lokalen Holzmarktes ist also naheliegend (Sägewerke, Spanplatten, Zaun-, Palisadenhersteller). Die örtliche, zumeist landwirtschaftliche Bevölkerung kann mit Holz für Weidepfähle, Osterfeuer und dem Hausbrand versorgt werden.

## 4. Festlegung von Grenzen für die Sukzessionsbeseitigung

Nicht alle heute fünfzigjährigen Wälder im Zechsteinbereich können wieder in Kalkhalbtrockenrasengesellschaften umgewandelt werden. Es ist eine Grenzlinie zu definieren, ab welcher der "Zug als abgefahren" angesehen werden kann und somit der Waldcharakter akzeptiert wird. Dies muß neben den sukzessionsmäßig stark vorangeschrittenen Beständen für solche Flächen gelten, deren Pflege/Nutzung dauerhaft nicht zu gewährleisten ist. Vor dem Hintergrund der drastisch knapper werdenden öffentlichen Kassen sei an dieser Stelle der Hinweis auf § 7 der Landeshaushaltsordnung (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Kosten-Nutzen-Überlegungen) gestattet.

**Aufwand für die Pflege von Kalkhalbtrockenrasen  
(Hess. Forstamt Waldeck, Forstwirtschaftsjahr 1992)**

Maßnahme	DM/ha
Grundsanie rung (d.i. starke Auflichtung der Kiefern-Baumschicht mit Entnahme - % von über 60, Beseitigung zwischenständiger Sträucher)	3.500,--
reine Entbuschung	1.500,--
Beweidung	400,--
Nacharbeiten (Gebüschbeseitigung - meist Schlehdorn -, wo Beweidung nicht ausgereicht hat, erforderlichen- falls alle 2 bis 3 Jahre)	400,--

Die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte (Waldfacharbeiter, Forstwirte) hat über die Pflege der Naturschutzgebiete hinaus die Möglichkeit eröffnet, im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg Pflegemaßnahmen an Naturdenkmälern durchzuführen (19 ND im Forstamtsbereich, davon 13 im Wald). Ähnlich wie bei den Naturschutzgebieten stand auch hier die Sukzessionsregulierung oder Freistellung geologischer Aufschlüsse im Vordergrund.

Immer breiter wird die Palette eigeninitiiert er Naturschutzvorhaben: Mit Erlaß vom 03.11.1989 gibt das Fachministerium Leitlinien zur Gestaltung und Behandlung von "Waldstandorten und Waldstrukturelementen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" (Waldränder, Naß-/Trockenstandorte, Waldbiotope und -strukturelemente). Unter Ausnutzung von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm Naturschutz, der Ausgleichsabgabe, des Artenschutztitels und forstbetrieblicher Haushaltsmittel (Eigenbewirtschaftung des Staatswaldes) wurden in den letzten 10 Jahren rund 300.000,-- DM für Naturschutzzwecke investiert.

Schwerpunkte waren:

1. Schaffung und Stabilisierung funktionsgerechter Waldränder,
2. Anlage von Amphibienteichen (teilweise Nährteiche für Schwarzstorch),
3. Pflanzung von Roterlen an Bachläufen außerhalb des Waldes,

4. Revitalisierung von Waldbächen im Staatswald,
5. spezielle Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse, Schleiereulen, Singvögel und Amphibien.

Es sei aber auch auf die Maßnahmen hingewiesen, die zwar nicht unmittelbar "kassenwirksam", aber nicht weniger bedeutend sind:

1. Belassen von Bäumen in allen Zerfallstadien,
2. Toleranz gegenüber der Schlagflora auf den Kulturflächen,
3. Schaffung und Erziehung von Mischbeständen,
4. Verlängerung der forstlichen Produktionszeiträume  
(= Vermehrung ökologischer Nischen) und nicht zuletzt
5. kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung natürlicher Waldverjüngung.

Für das vom Körperschaftswald dominierte Forstamt Waldeck kann festgestellt werden, daß sich die sehr waldfreundlichen und naturbewußten Kommunen (Fremdenverkehrs-Agglomerationspunkt Edersee) die o.g. Zielsetzung und Grundsätze zu eigen gemacht haben. Hochkarätige Schutzgebiete werden mittel- bis langfristig also nicht Alibi für Beeinträchtigungen auf der Restfläche, sondern Kernpunkte in einer naturnah und pfleglich bewirtschafteten Waldlandschaft sein.

### **Der öffentlich-rechtliche Bereich**

Das Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037 - BWaldG) zielt ab auf die "Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft", wobei viele in der Reihenfolge der Nennung auch eine Rangfolge der Ziele sehen. Bei öffentlichen Vorhaben, die Waldflächen beanspruchen oder deren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, ist die Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen (§ 1 Nr. BWaldG) Aufgabe der für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden. Pro domo gesprochen kann die Funktionensicherung, was den Komplex "Walderhaltung" anbetrifft, im Grundsatz als Naturschutzleistung angesehen werden (Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Grund-, Trinkwasser- und Bodenschutz, Landschaftsbild/Landschaftscharakter, Klima- und Lebensraumschutz pp.). Eine Feststellung, die durch die im § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 20.12.1976 i.d.F. vom 12.03.1987, BGBl. I S. 889) normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Bestätigung finden!

**Eingriffe in Natur und Landschaft** (§ 8 BNatSchG, § 5 ff. HENatG) können, soweit Wald betroffen ist, nur im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde (Hess. Forstamt) zugelassen werden. Verkehrs- und Versorgungsstrassen, Lagerstättenabbau, Bauten im Außenbereich, Gewässerausbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen u.v.m. sind durch Forstbehörden im Eingriffsverfahren hinsichtlich der Waldfunktionen zu beurteilen und das

erforderliche Einvernehmen davon abhängig zu machen, inwieweit das jeweilige Vorhaben im Einzelfall faktische oder rechtlich fixierte Funktionen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

**Die Bauleitplanung** hat u.a. auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nrn. 7 und 8 Baugesetzbuch - BauGB - vom 8.12.1986, BGBl. I S. 2253). Den Unteren Forstbehörden obliegt es, im Bauleitplanverfahren die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen auf ihre Auswirkungen auf Waldflächen hin zu prüfen und zu bewerten. Gleichzeitig ist erforderlichenfalls der Träger der Bauleitplanung auf eigene Planungen und Vorhaben hinzuweisen (Erklärung zu Schutzwald, Erholungswald, Waldneuanlagen usw.).

Geradezu prädestiniert sind die Forstämter aufgrund ihrer Dezentralität als "Behörden vor Ort" für die **Überwachung der Landschaft** auf Zuwiderhandlungen gegen umwelt- und naturschutzrelevante Vorschriften (Landschaftsüberwachungsdienst - LÜD). Neben der Schadensbeseitigung und Feststellung der Verursacher wird durch die ständige Präsenz der Försterinnen und Förster und deren unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung sehr viel im prophylaktischen Bereich geleistet, was sich bedauerlicherweise in keiner Erfolgsbilanz niederschlägt.

### **Die Liegenschaftsverwaltung**

Die Hess. Forstämter verwalten landesweit Grundstücke in der Größenordnung von ca. 350 000 ha (Forst- und Domänenfiskus). Es ist also mehr als naheliegend und nach den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie sogar geboten, daß die Liegenschaftsangelegenheiten der Naturschutzverwaltung durch die Forstämter wahrgenommen werden. Neben der Abwicklung des Grundstücksverkehrs (Ankauf, Verkauf, Tausch) werden auch häufig Grundstücke im Hinblick auf deren naturschutzfachliche Pflege gepachtet oder verpachtet. Die mit den verwalteten Grundstücken verbundenen Einnahmen (Verwertung beseitigter Gehölze, Pachtentgelte, Jagdgenossenschaftsbeiträge usw.) werden zweckmäßigerweise ebenfalls durch die Forstämter zugunsten des Kapitels Naturschutz (09 21) im Landeshaushalt erhoben.

Die besondere Bedeutung der Mitwirkung der Forstämter liegt in deren Beitrag zur Konsensherstellung über Naturschutzvorhaben (Unterschutzzustellungen). Durch die intensive Beratung betroffener Grundeigentümer und Nutzungsberechtigter über Ansprüche gegenüber dem Land Hessen (z.B. § 39 HENatG) und Erarbeitung individueller Lösungsvorschläge erhöht sich in nicht unbedeutendem Umfang die Akzeptanz gegenüber auszuweisenden Schutzgebieten. Daß die Forstämter vor Ort im Vergleich zur fernen Oberen Naturschutzbehörde einen gewissen Vertrauensvorschuß genießen (man kennt sich ja), ist gerade bei den schwierigen Maßnahmen mit enteignender Wirkung (Verbote, Gebote der Naturschutzgebietsverordnung) äußerst hilfreich.

## **Ausblick**

Von den Forstämtern wird eine Vielzahl von Naturschutzaufgaben erfolgreich und reibungslos bewältigt, die oft von der Öffentlichkeit nicht registriert wird. Verbesserungsmöglichkeiten werden noch bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Träger öffentlicher Belange gesehen:

Insbesondere der Bereich "Waldökologie" sollte auch bei der forstlichen Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft einen größeren Stellenwert erhalten. Das naturschutzrechtliche Prinzip "Eingriffsvermeidung vor Eingriffsverminderung vor Ausgleich vor Ersatz" muß gerade aufgrund der besonderen global- wie lokalökologischen Bedeutung des Waldes Maßstab der Bewertung von Waldinanspruchnahme werden. Welch ein Armutszeugnis ist eine Stellungnahme nach § 7 Abs. 1 HENatG, die sich auf potentielle Bewirtschaftungserchwernisse oder die Frage der Benutzbarkeit von Holzabfuhrwegen beschränkt!

Die Forstämter leisten einen wesentlichen Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft im allgemeinen und zur Sicherung der Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere im speziellen. Naturschutz ist nicht nur Gesetzauftrag für die Forstdienststellen, sondern aus dem Selbstverständnis der Forstleute heraus eine wesentliche Waldfunktion. Auch nach einer Neustrukturierung der Oberen Naturschutzbehörden (Trennung der bislang gemeinsamen Abteilung Forsten und Naturschutz bei den Regierungspräsidien) müssen - und wollen - die Forstämter unbedingt ihren Part im Naturschutz behalten. Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit darf vorausgesetzt werden!

## **Anschrift des Verfassers:**

Forstoberrat Eberhard Leicht  
Oberamtsrat Fritz Strieder  
Hess. Forstamt Waldeck in Vöhl  
Schloßstr. 4  
34516 Vöhl/Edersee

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [13\\_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Leicht Eberhard, Strieder Fritz

Artikel/Article: [Die Stellung der Forstverwaltung beim Vollzug des Naturschutzes und der Landschaftspflege - dargestellt am Beispiel des Hess. Forstamtes Waldeck in Vöhl 51-58](#)